Sie müssen weiters die Trauben in den Torkel und den Wein aus dem Torkel in das Schloß fahren, dafür erhalten sie zu essen oder pro Fuhre 12 kr. Wird der Wein durch die herrschaftlichen Fuhrwerke weggeführt, so haben die Trieſner für jede Fuhre 24 kr. zu zahlen. Ferner haben sie jährlich einen Tag mit 2 Pflügen im Maierhof zu bauen und zu jedem Pflug 4 Personen beizustellen. Dafür erhalten sie 1 fl. 36 kr., oder bezahlen dies, wenn sie nicht selbst pflügen müssen. Mehr hat das halbe Dorf im Maierhof 1 Tag zu mähen und das andere halbe zu heuen (Handlohn 6 kr.). Und ist anbei in acht zu nehmen, daß kraft uralter Observanz zwei Weibspersonen für einen Handfrohner gelten. Endlich haben die Trieſner das Brennholz auf das Schloß zu fahren, oder sie bezahlen statt dessen 15 fl.

Die Trieſner waren wieder unter sich uneins geworden, wegen Viehaufnahme und Besetzung ihrer Alpen. Am 12. Juni 1728 kam vor dem Oberamte ein Vergleich zustande, wornach über diese Dinge in Zukunft die Alpvögte allein zu entscheiden haben sollten. Ferner wurde bestimmt, daß Solche, die kein Vieh alpen, weil sie keines vermögen zu treiben, obwohl sie solches wintern könnten, jährlich von der Genossenschaft einen Gulden erhalten, ausgenommen, wer seine Kuh der Milch halber zu Hause behält, oder eine fremde Kuh auf die Allmeind treibt, oder wer mehrere Kühe überwintern, aber nur eine bealpen würde.

Im gleichen Jahre klagten die Trieſner gegen die Trieſenberger, daß sie wider alle verbrieften Rechte ihre gemeinsam zu nutzende Allmeind den Sommer hindurch mit Schafen, Geißen und Galtvieh arg übertreiben. Zudem sei den Leuten am Wangerberg und in Sütiger Wies schon im vorigen Jahre der amtliche Befehl erteilt worden, zu Verhütung großen Schadens Zwerchgräben zu öffnen, was noch nicht geschehen sei. Die Beklagten wurden amtlich angewiesen sich zu bessern und für die Folgen der Saumsal verantwortlich gemacht.

Im folgenden Jahre erging auf Grund einer Klage der Trieſner gegen die Nachbaren am Berg an diese die regierungsamtliche Mahnung, nur an jenen Orten Reutinen anzulegen, wo Stauden seien, so daß dem Walde kein Schaden zugefügt werde und diese Reutenen nicht länger als vier Jahre zu benützen, und endlich ihr Vieh, wie auch die Schafe auf die Alpe zu schicken